Übersicht über die Aufgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie   
und der Tochterrichtlinie über die Umweltqualitätsnormen in den Jahren 2016 – 2021  
(Stand 30.08.2017)

Im Folgenden sind die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Tochterrichtlinie über die Umweltqualitätsnormen ergebenden Aufgaben für den Zeitraum 2016 – 2021 aufgeführt, die ggf. einer Koordinierung auf der internationalen Ebene bedürfen. Diese Übersicht wird gemäß den Überprüfungen und eventuellen Änderungen dieser Richtlinien weiter angepasst werden.

1. *Die Verzeichnisse der Schutzgebiete sind für jede Flussgebietseinheit regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren (Art. 6 Abs. 3 WRRL).*

Bedarf keiner Koordinierung auf der internationalen Ebene.

1. *Bis zum 24.09.2015 beginnt der Überwachungszeitraum für die Stoffe aus der Beobachtungsliste gemäß Art. 8b Abs. 1 der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU (Art. 8b Abs. 3 der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU).*

Die Beobachtungsliste von 10 Stoffen wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/495 der Kommission vom 20.03.2015, der am 24.03.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, festgelegt.

Regelmäßiger Informationsaustausch in der Expertengruppe SW.

1. *Bis zum 24.12.2016 übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die Ergebnisse der im vorigen Punkt genannten Überwachung (Art. 8b Abs. 4 der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU).*

Regelmäßiger Informationsaustausch in der Expertengruppe SW.

1. *Bis zum 22.12.2018 müssen neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen in die Praxis umgesetzt sein (Art. 11 Abs. 8 WRRL).*

Bedarf keiner Koordinierung auf der internationalen Ebene. Die Maßnahmenprogramme berücksichtigen die auf der internationalen Ebene abgestimmten überregionalen Umweltziele zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sowie zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen mi Nähr- und Schadstoffen.

1. *Bis zum 22.12.2018 sollen die Mitgliedstaaten einen Zwischenbericht mit einer Darstellung der bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielten Fortschritte der Europäischen Kommission vorlegen (Art. 15 Abs. 3 WRRL).*

Analog zum ersten Bewirtschaftungszeitraum sollte der Fortschritt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der auf der internationalen Ebene abgestimmten Ziele in einem Informationsblatt (Informationsblatt der IKSE Nr. 6 zur Umsetzung der WRRL) und beim Internationalen Elbeforum (IEF) im April 2019 dargestellt werden (Entscheidung im Mai/Oktober 2018 durch die internationale Koordinierungsgruppe ICG). Im Rahmen des IEF könnten auch der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans – siehe Punkt 8 – vorgestellt und über die Umsetzung der Hochwasserriskomanagement-Richtlinie im Einzugsgebiet der Elbe informiert werden.

1. *Bis zum 22.12.2018 erstellen die Mitgliedstaaten ein zusätzliches Überwachungsprogramm und ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für die im Teil A des Anhangs I der Richtlinie 2008/105/EG mit den Nummern 34 bis 45 aufgeführten neu identifizierten Stoffe und übermitteln diese Programme an die Europäische Kommission, um bis zum 22. Dezember 2027 einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen und eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu verhindern (Art. 3 Abs. 1a ii der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU).*

Die genannten Stoffe wurden ab 2015 in das Internationale Messprogramm Elbe aufgenommen.

1. *Bis zum 22.12.2018 ist ein Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen zu Stellungnahmen zu veröffentlichen (Art. 14 Abs. 1a WRRL).*

Die bis 22.06.2019 einzureichenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Juni bis August 2019 ausgewertet und in der Endfassung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms eventuell berücksichtigt.

Die Endfassung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms wird im Oktober 2019 durch die internationale Koordinierungsgruppe ICG verabschiedet und anschließend auf den Internetseiten der IKSE veröffentlicht.

1. *Bis zum 22.12.2019 sind die Analysen und Überprüfungen gemäß Art. 5 Abs. 1 WRRL zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren (Art. 5  Abs. 2 WRRL).   
     
   Im Rahmen dieser Überprüfung und Aktualisierung ist durch die Mitgliedstaaten die Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe und Schadstoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, einschließlich Karten (falls verfügbar) zu aktualisieren (Art. 5 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU).*

Die Ergebnisse werden Grundlage für die Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für Zeitraum 2022 – 2027 sein.

1. *Bis zum 22.12.2019 ist ein vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet der Elbe festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu Stellungnahmen zu veröffentlichen (Art. 14 Abs. 1b WRRL).*

Die bis 22.06.2020 einzureichenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Juni bis August 2020 ausgewertet. Die Auswertung der Stellungnahmen wird für den Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für Zeitraum 2022 – 2027 verwendet.

1. *Bis zum 22.12.2020 ist der Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 für Stellungnahmen zu veröffentlichen (Art. 14 Abs. 1c WRRL).*

Die Struktur des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 und die dazu gehörigen Karten sollten im Oktober 2019 festgelegt werden. Das System des Portals WasserBLIcK muss ggf. dementsprechend bis März 2020 angepasst werden.

In den Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 soll die Auswertung der Stellungnahmen zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen vom Juni bis August 2020 einfließen.

Die auf der internationalen Ebene für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum abgestimmten Ziele sollen überprüft und im Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum   
2022 – 2027 ggf. aktualisiert werden. Diese Ziele sollen in den nationalen Maßnahmenprogrammen berücksichtigt werden.

Abstimmung des Entwurfs des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 in der Arbeitsgruppe WFD bis September 2020 und Verabschiedung durch die internationale Koordinierungsgruppe ICG im Oktober 2020.

Der Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 wird im Internationalen Elbeforum im April 2021 dargestellt. Das weitere Thema des IEF wird der Entwurf des aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für den Zeitraum 2022 – 2027 sein.

Die bis 22.06.2021 einzureichenden Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 werden im Juli bis August 2021 ausgewertet. Die Auswertung der Stellungnahmen wird für die Endfassung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2022 – 2027 verwendet.

1. *Bis zum 22.12.2021 sollen die Maßnahmenprogramme überprüft und nötigenfalls aktualisiert werden. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen müssen innerhalb von drei Jahren, nach dem sie beschlossen wurden, in die Praxis umgesetzt sein (Art. 11 Abs. 8 WRRL).  
     
   Bestandteil des aktualisierten Maßnahmenprogramms sollte auch das endgültige Maßnahmenprogramm für die im Teil A des Anhangs I der Richtlinie 2008/105/EG mit den Nummern 34 bis 45 aufgeführten neu identifizierten Stoffe sein, , um bis zum 22. Dezember 2027 einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen und eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu verhindern (Art. 3 Abs. 1a ii der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU).*

Die Maßnahmenprogramme werden nur auf der nationalen Ebene erstellt. müssen aber eventuelle neue Anforderungen an die auf der internationalen Ebene abgestimmten Ziele berücksichtigen.

1. *Bis zum 22.12.2021 soll der Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022 – 2027 überprüft und aktualisiert werden (Art. 13 Abs. 7 WRRL).   
     
   Im aktualisierten Bewirtschaftungsplan veröffentlichen die Mitgliedstaaten die aktualisierte Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe und Schadstoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, zu veröffentlichen (Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2008/105/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/39/EU).*

Der aktualisierte Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022 – 2027 wird im Dezember 2021 auf den Internetseiten der IKSE veröffentlicht und bis Ende März 2022 als Publikation der IKSE herausgegeben.

Zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022 – 2027 wird ein Informationsblatt der IKSE erarbeitet und bis Ende April 2022 herausgegeben.